

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 12

Rubrik: Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geteilte Freude mit Fragen

Wenn nach einem Todesfall mehrere Leute erbberechtigt sind, bilden sie eine Erbengemeinschaft. Und dann stellen sich gleich verschiedene gesetzliche und Verfahrensfragen.

VON ALFRED ERNST

Das Thema Erbengemeinschaft sorgt oft für Unsicherheit. Was ist eine Erbengemeinschaft? Wie entsteht sie? Welche Rechte und Pflichten obliegen ihr? Solche und andere Fragen tauchen auf, wenn jemand über den eigenen Nachlass nachsinnt oder infolge eines Todesfalls Teil einer Erbengemeinschaft wird.

Mit dem Tod des Erblassers erwerben die Erben (siehe Glossar) ohne ihr Zutun die Erbschaft als Ganzes. Sie besitzen sie ab dem Todeszeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten. Neben ihrem Anspruch auf Guthaben übernehmen sie auch die Verpflichtungen, für die sie solidarisch haften.

Es ist nicht immer sofort klar, ob nach allfälliger Schulden tilgung ein Überschuss bleibt. Zweifeln der oder die Erben, haben sie drei Monate Zeit, um das öffentliche Inventar zu verlangen, damit sie auf dieser Basis über Annahme oder Ablehnung der Erbschaft entscheiden können.

Will ein (oder mehrere) Erbe die Erbschaft ausschlagen, muss er oder sie die zuständige Behörde

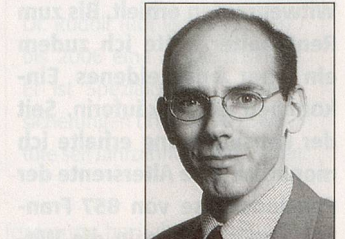
fristgerecht informieren. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen. Nur wenn ein Erblasser zum Todeszeitpunkt offensichtlich überschuldet war, ist die Ausschlagungserklärung unnötig. Dann wird angenommen, dass alle Erben ablehnen. Zudem sind die Erben verpflichtet, einander Auskunft zu geben, wenn sie zu Lebzeiten des Verstorbenen Vorbezüge auf das Erbe erhalten haben.

Akzeptiert die Gemeinschaft das Erbe, verfügt sie zusammen darüber. Sie kann Verfügungs- und Verwaltungsentscheide nur einstimmig fassen. In der Praxis kann es ratsam sein, einen Ver-

treter zu bestimmen, um etwa die administrativen Abläufe zu vereinfachen. Wenn dagegen der Erblasser im Testament einen Willensvollstrecker bezeichnet hat, muss dieser alles Nötige tun und den Erben einen Teilungsvorschlag unterbreiten.

Gesetzliche Vorgaben, bis wann ein Erbe zu teilen ist, gibt es nicht. Eine Erbengemeinschaft kann theoretisch jahrzehntelang existieren. Aber jedes Mitglied kann jederzeit die Teilung verlangen.

Die Erbengemeinschaft selbst ist in der Regel nicht steuerpflichtig. Die Steuerpflicht obliegt jedem Mitglied der Gemeinschaft



FINANZFACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete auch die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Küsnacht ZH.

mit seinem Teil an Einkommen und Vermögen. Von dieser Regel abweichende Bestimmungen gibt es, wenn eine Erbengemeinschaft beispielsweise im gewerbsmässigen Immobilienhandel tätig ist.

Literatur und Links:

- Matthias Reinhart, Giulio Vitarelli: «Erben und Schenken», 4., überarbeitete Auflage 2002, VZ Zürich, 106 S., CHF 34.70. Bestellatalon Seite 68.
- Im Internet finden sich viele Informationen, beispielsweise unter www.vwf.ch, bei news & service die Rubrik Erbschaftsberatung anklicken.

GLOSSAR – DIE WICHTIGSTEN BEGRIFFE ZUM THEMA ERBEN

Enterbung: Ein Begriff, der eher im Film und Fernsehen vorkommt als in der Wirklichkeit. Eine vollständige Enterbung eines pflichtteilgeschützten Erben ist nur möglich, wenn der Erbe gegenüber dem Erblasser oder einer diesem nahe verbundenen Person ein schweres Verbrechen verübt hat oder gegenüber dem Erblasser oder einem seiner Angehörigen familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat.

Erben: Man unterscheidet gesetzliche und eingesetzte Erben sowie Vermächtnisnehmer. Letztere erhalten nicht eine Quote der Hinterlassenschaft, sondern einen fixen Betrag oder Gegenstand. Gesetzliche Erben sind überlebende Ehepartner und Verwandte, in erster Linie die Kinder, bei deren Fehlen Enkel oder Urenkel und bei deren Fehlen die Eltern. Eingesetzte Erben sind Erben, die vom Erblasser etwa über ein Testament als Erben bestimmt werden. Eingesetzte

Erben und Vermächtnisnehmer können nicht verwandte Personen oder Institutionen sein. In der Erbengemeinschaft sind nur Erben vertreten. Vermächtnisnehmer haben gegenüber der Erbengemeinschaft weder Auskunfts- noch Mitspracherecht noch Verpflichtungen.

Gesetzliche Grundlage: Der Erwerb des Erbes hat seine Grundlage im Zivilgesetzbuch (ZGB), Artikel 560 & folgende. Artikel 602 und folgende geben Auskunft über die Erbengemeinschaft.

Pflichtteile: Ehegatten und Nachkommen (bei deren Fehlen die Eltern) haben Anrecht auf einen Mindestanteil am Erbe, den Pflichtteil. Keinen Pflichtteilschutz geniessen Geschwister des Erblassers. Im Testament kann ein Erblasser die gesetzlichen Quoten ändern. Zuwendungen an Begünstigte sind nur innerhalb der freien Quote möglich.